

## **FEUERWEHRSATZUNG**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18a Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 09.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Remshalden, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Remshalden ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der aktiven Abteilung,
2. der Altersabteilung,
3. der Jugendabteilung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr darüber hinaus insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden -,
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind
1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. körperliche (ärztliche Eingangsuntersuchung) und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
  3. Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 5 Jahre betragen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Satz 1 regeln.
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist den Gestuchstellern vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

### **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr
1. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind,
  3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden oder
  4. entlassen oder ausgeschlossen werden (Abs. 2, 3 und 6)
- (2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf ihren Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, sind auf ihren Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Sie können nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten auch ohne ihren Antrag entlassen werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche dem Kommandanten schriftlich anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige können bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinde-

rat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der Satzung der Gemeinde Remshalden über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an den Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann ihnen der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

## **§ 6 Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Ausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Kommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Remshalden".
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muß mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit der Anwärter zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. sie in die Feuerwehr als aktive Angehörige aufgenommen werden,
  2. sie aus der Jugendfeuerwehr austreten,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
  5. sie aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen werden.
- (4) Der Feuerwehrausschuss wählt nach Anhörung der Mitglieder der Jugendabteilung den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muß aktiver Angehöriger der Feuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (5) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (6) Die Jugendabteilung regelt ihre Abteilungsangelegenheiten in einer mit dem Feuerwehrausschuss abgestimmten Jugendordnung.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## § 9

### Organe der Feuerwehr

1. Feuerwehrkommandant
2. Feuerwehrausschuss
3. Hauptversammlung

## § 10

### Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant,

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen sind in der Hauptversammlung durchzuführen.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
  1. der Feuerwehr aktiv angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Dabei sind insbesondere
  1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
  2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen,
  3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
  4. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie der Gerätewarte zu überwachen,
  5. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  6. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
  7. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken

(§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

(8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

(9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Feuerwehrkommandant, und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

### **§ 11 Unterführer**

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Feuerwehr aktiv angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf Vorschlag der Züge auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewarte**

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Die innere Organisation wird in einer vom Feuerwehrausschuss beschlossenen Dienstweisung geregelt.

(4) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Ausschusses eingesetzt und abberufen. Es gehört zu den Aufgaben der Gerätewarte insbesondere die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel haben sie unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Die

Aufgabenteilung wird in einer vom Feuerwehrausschuss beschlossenen Dienstanweisung geregelt.

### **§ 13 Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden. Weiter werden in der Hauptversammlung, von den aktiven Angehörigen, jeweils 2 Mitglieder pro Zug gewählt.

Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an:

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung ohne Stimmberechtigung,
- der Leiter der Jugendabteilung.

Sofern der Schriftführer und Kassier nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wird, gehört sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.

### **§ 14 Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite

Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(5) In der ersten Hauptversammlung eines neuen Rechnungsjahres hat der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Kassenverwalters.

## **§ 15 Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muß.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat unabhängig von seiner Zugzugehörigkeit so viele Stimmen, wie insgesamt Ausschussmitglieder zu wählen sind. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Gemäß § 13 (1) sind aus jedem Zug die beiden Angehörigen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

**§ 16**  
**Sondervermögen für die Kameradschaftspflege**  
**(Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr Remshalden wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Die Feuerwehrrkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden, zu prüfen.
- (4) Die aktive Abteilung entrichtet an die Kasse der Jugendfeuerwehr Remshalden einen Jahreszuschuss, der sich nach der Anzahl der Jugendlichen bemisst. Die Höhe des Zuschusses wird vom Feuerwehrausschuss nach Bedarf festgelegt.
- (5) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (6) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss, näheres wird in einer vom Feuerwehrausschuss beschlossenen Dienstanweisung geregelt. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführungen des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (7) Auf Verlangen ist der Rechnungsabschluss dem Bürgermeister vorzulegen; er kann sich erforderlichenfalls auch die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 06. April 1990 außer Kraft.